

## § 1079 ZPO

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und
2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der [Verordnung](#) (EG) Nr. 805/2004 sind die Gerichte, [Behörden](#) oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.